

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kolbermoor

- Bestattungsgebührensatzung -

zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dez. 2015

§1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Kolbermoor erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so wird die Gebühr erhoben, die nach einer in dieser Satzung aufgeführten vergleichbaren Leistung zu bemessen ist. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren im Friedhof an der Von-Bippen-Straße betragen pro Jahr für:

A) Einstellige Grabstätten (Einzelgräber):

a) Randgrab	50,00 €
b) Reihengrab I	38,00 €
c) Reihengrab II	37,00 €
d) Kindergrab	17,00 €

B) Zweistellige Grabstätten (Familiengrab):

a) Wandgrab	165,00 €
b) Randgrab	95,00 €
c) Reihengrab I	65,00 €
d) Reihengrab II	55,00 €

C) Urnengräber:

a) Zweistellige Grabstätte	30,00 €
b) Vierstellige Grabstätte	35,00 €
c) Urnenwandnische	60,00 €

(2) Die Grabgebühren im Friedhof „Am Rothbachl“ betragen pro Jahr für ein:

a) Einzelgrab	43,00 €
b) Familiengrab	70,00 €
c) Kindergrab	17,00 €
d) Urnengrab	43,00 €
e) Urnenwandnische	60,00 €

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Nutzungszeit einer Grabstätte hinaus, so muss die zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden.

(4) Wird innerhalb der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht verzichtet, so wird weder eine anteilige Gebühr zurückerstattet noch anderweitig Ersatz geleistet.

(5) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, für die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt die Bestattungsgebühr in Form von

1. Grundgebühren (Abs. 2)

2. Grabherstellungsgebühren (Abs. 3)
3. Gebühren für das Bestattungspersonal (Abs. 4)

(2) Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit einem Sterbefall.
 Durch die Grundgebühr sind insbesondere abgegolten: Allgemeine Verwaltungskosten, Benützung des Leichenhauses einschließlich Kühlung, einfacher Dekoration, Mitwirkung des Friedhofspersonals bei der Aufbahrung, Reinigung, Beleuchtung und evtl. Heizung, Durchführung der Bestattung einschließlich Grabgeläute.

Die Grundgebühr beträgt bei

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Erdbestattung am Sterbeort | |
| für Kinder bis zu 5 Jahren | 280,-- € |
| bei den übrigen Verstorbenen | 490,-- € |
| b) Urnenbestattung | 280,-- € |
| c) Überführungen nach auswärts | |
| für Kinder bis zu 5 Jahren | 120,-- € |
| für die übrigen Verstorbenen | 200,-- € |

(3) Für das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. einer Gruft werden folgende Gebühren erhoben für

- | | |
|---|-------------------|
| a) Erdbestattung von Kindern bis 5 Jahren | 120,-- € |
| b) Erdbestattung der übrigen Verstorbenen | 300,-- € |
| c) Urnenbestattungen | 150,-- € |
| d) bei Tieferlegung (vgl. § 26 der Satzung über das Bestattungswesen) wird zu der unter Buchstabe b) in Ansatz gebrachten Gebühr ein Zuschlag von | 25,-- € berechnet |
| e) anonyme Urnenbestattung | 180,-- € |
| f) Urnenbestattung in der Urnenwand | 150,-- €. |

(4) Die Gebühr für das Bestattungspersonal beträgt pro Mann 35 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Dienstleistungs- und Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Ausgrabung von Leichen während der Ruhezeit

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) Kinder unter 5 Jahren | 150,-- € |
| b) der übrigen Verstorbenen | 450,-- € |
| c) Mithilfe von Friedhofspersonal, | |
| d) je beteiligtem Mann | 40,-- € |

2. Ausgrabung von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit	
a) Kinder unter 5 Jahren	120,-- €
b) der übrigen Verstorbenen	400,-- €
3. Ausgrabung von Urnen	110,-- €
4. Fundamentherstellung	
a) für Einzelgrab	260,-- €
b) für Familiengrab	320,-- €
c) für Urnengrab	130,-- €
5. Transport alter Grabdenkmäler und Einfassung auf Kippe je Grabstelle	50,-- €
6. Bereitstellung einer Lautsprecheranlage	35,-- €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen für

1. Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von 96 Stunden (§§ 18 und 19 der BestV vom 1.3.2001, GVBl. Seite 92, BayRS 2127-1-1-G)	37,-- €
2. Ausstellung eines Leichenpasses	37,-- €
3. Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	20,-- € bis 40,-- €
4. Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts mit Ausstellung einer Graburkunde	15,-- €
5. Genehmigung der Bestattung anderer Personen als des Grabnutzungsberechtigten und seiner Angehörigen	60,-- €
6. Zustimmung zum Urnenversand nach § 28 BestV	8,-- €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.12.1985 außer Kraft.

Kolbermoor, den 4. Dezember 2006
STADT KOLBERMOOR

Kloo
1. Bürgermeister